

**Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die öffentliche Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Billigheim vom 19.06.2018, zuletzt  
geändert mit Satzung vom 19.11.2019**

**Änderungssatzung WVS Nr. 2 vom 22.03.2022**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 9, 10, und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim am 22.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 19.06.2018, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.11.2019, beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

§ 43 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

**§ 43 Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter für die nachfolgenden Zeiträume:

<b>Ab dem</b>	<b>Gebühr (€/m<sup>3</sup>)</b>
<b>01.01.2022</b>	<b>3,66 €</b>

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 7,93 Euro.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Billigheim, 22.03.2022

gez.  
Diblik, Bürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Billigheim, 22.03.2022

gez.

Diblik, Bürgermeister